



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



CORONA-HYGIENEPLAN UND HANDLUNGSANWEISUNGEN

der Grundschule Embsen

Dieser Plan regelt das Verhalten in unserer Schule während der Corona-Pandemie in Anlehnung an den Rahmenhygieneplan 9.0 des Landes Niedersachsen vom 11.11.2021
Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich.
Stand: 22.11.2021

Grundschule Embsen
info@gs-embsen.de



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Vorbemerkung

Als Schule und besonders als Grundschule müssen wir umfänglich auf die Corona-Pandemie reagieren, um den Unterrichtsbetrieb für alle an Schule Beteiligten sicher zu gestalten. Das kann nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis für diese besondere Situation erfolgen.

Das Land Niedersachsen hat einen angepassten „Rahmen - Hygieneplan Corona Schule Version 9.0“ herausgegeben, dem sich der Landkreis und auch unser Schulträger angeschlossen hat. Dieser Hygieneplan tritt am 11.11.2021 in Kraft und bildet die Grundlage für den Hygieneplan unserer Schule. Die Hygienemaßnahmen sind vom Schulpersonal, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten uneingeschränkt zu befolgen. Dies gilt bis auf weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen. Mit den Schülerinnen und Schülern werden die Hygienemaßnahmen altersgerecht in der Schule thematisiert. Die Eltern sind gehalten, diese zu Hause zu besprechen und dafür zu sorgen, dass ihre Kinder alles, was sie benötigen, mit in die Schule bringen.

Alle konkreten Regelungen für unsere Schule finden sich jeweils in den Unterpunkten **„für Embsen bedeutet das“**.

Alle hier getroffenen Regelungen sind einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen des Schulpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Die Gliederung dieses Hygieneplans ist angelehnt an die Gliederung des [Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 9.0](#)



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

Soweit in diesem Hygieneplan bestimmte Vorgaben in Abhängigkeit von der **Warnstufe 1** bestehen, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg maßgeblich. **Die Maßnahmen der Warnstufe 1 sind auch bei den Warnstufen 2 und 3 anzuwenden.** Diese gelten auch für die Notbetreuung bei Schulschließungen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

Ausführliche Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Auch in der aktuellen Rundverfügung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sind verbindliche Regelungen und Schutzmaßnahmen nachzulesen.

<https://rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Auszug aus der Rundverfügung Nr. 29/2021 vom 10.11.21:

„An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in **festgelegten Gruppen** statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). Jede Gruppe (...) muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die **nicht derselben Gruppe** (...) angehören, ist ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** einzuhalten. (...).



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Kohortenregelung: Der Kohortenzuschnitt kann die gesamte Schulgemeinschaft umfassen, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulbegleitungen und weiteres an Schule tätiges Personal.“

Das bedeutet für Embsen:

- **Grundsätzlich** bleibt die Trennung der Schülerinnen und Schüler in 2 Kohorten bestehen. Jahrgang 1 und 2 bilden eine Kohorte, sowie Jahrgang 3 und 4 bilden eine Kohorte. Dies gilt auch für die **Betreuung und Ganzttag**. Bei Abweichungen muss innerhalb des Schulgebäudes das Abstandgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.
- **Ausnahmen:**
- **Pause:** Draußen auf dem Schulhof bildet die **gesamte Schulgemeinschaft eine Kohorte**. Innerhalb des Schulgebäudes muss auf dem Weg in die Pause weiterhin auf vorgeschriebene Wege, festgelegte Ein- und Ausgänge, sowie auf das Tragen einer Maske geachtet werden.
- Findet das **Ganztagsangebot draußen** statt, bildet die **gesamte Schulgemeinschaft eine Kohorte**.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die **Fieber** haben oder eindeutig **krank** sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule **nicht besuchen oder dort tätig** sein.

Poster in verschiedenen Sprachen zur übersichtlichen Information finden Sie unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/faq-corona-3-193847.html



Grundschule Emsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Emsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

Ausschluss vom Präsenzunterricht und Schulveranstaltungen

Personen, die auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion besteht und die sich unter bestimmten Voraussetzungen zuhause absondern müssen.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Das bedeutet für Emsen:

- **Notfallnummer:** alle Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Notfallkontaktnummern hinterlegen und diese stets aktualisieren.
- Kinder mit **deutlicher Symptomatik und ungeklärten Infekten** müssen zu Hause bleiben, bis sie 48 Stunden symptomfrei sind.
- Sollten in der Schule Krankheitssymptome auftreten, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. **Eine telefonische Erreichbarkeit ist sicherzustellen.** Eine ärztliche Abklärung wird empfohlen.
- Die Kinder müssen ausreichend warme Kleidung für den ggf. kühlen Klassenraum dabei haben. Decken zum Wärmen werden bereitgestellt.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



- Alles, was die Kinder für den Schultag benötigen, müssen sie selbst mitbringen. Es werden keine persönlichen Arbeitsmaterialien oder Beschäftigungsgegenstände verliehen und geteilt.
- Essen und Trinken werden nicht geteilt. Wenn jemand Geburtstag hat, wird empfohlen **einzelne verpackte** Lebensmittel zum Verteilen mitzubringen.
- Das Gesundheitsamt kann **Schulschließungen** veranlassen und einzelne Klassen oder Kohorten in **Quarantäne** versetzen.

Mindestabstand

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, kann der Mindestabstand im Schulbetrieb unterschritten werden. Wo immer möglich, soll aber weiterhin auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen geachtet werden.

Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung erfolgen. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Es gilt während des Schulbetriebs ein **Zutrittsverbot** zum Gelände der Schule, wenn die Person auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht getestet ist. Ein PCR-Test ist bis 48



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Stunden nach der Testung gültig. Ein PoC-Antigen-Test ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig. Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt eines Selbsttests unter Aufsicht einer Person, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).

Ausnahme: ein gültiger Impf- oder Genesenennachweis. „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR-Tests bis 6 Monate danach.

Ungeimpfte sowie nicht genesene Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule müssen **3x pro Woche** die Durchführung eines zugelassenen **Selbsttests nachweisen**, dessen Testergebnis bis zu 24 Stunden nach der Testung gültig ist. Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte an Schulen testen sich zu Hause. Sollte kein negatives Testergebnis vorgelegt werden, besteht für die Person Zutrittsverbot. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist dann nicht möglich, die Schülerinnen und Schüler müssen die Lernzeit im Distanzlernen verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Im Ausnahmefall darf der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule nachgeholt werden.

Mit Inkrafttreten der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz „3 G“. Jede/r Beschäftigte muss nachweisen, dass er oder sie vollständig geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet ist. Geimpfte und genesene Personen müssen ihren Status nachweisen und dokumentieren lassen.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht. Dieses zieht die üblichen Konsequenzen nach sich wie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen. Sogenannte „Testverweigerer“ dürfen ausschließlich zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen das Schulgelände betreten. Schülerinnen und Schüler, die ihrer Testverpflichtung nicht nachkommen, müssen sich eigenverantwortlich den Lernstoff aneignen und auf die Prüfungen vorbereiten.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Sollte bei der Selbsttestung ein **positives Ergebnis** auftreten, muss die Schulleitung umgehend darüber informiert werden. Die betroffene Person soll zu Hause bleiben bzw. in der Schule isoliert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Kohorte dürfen das Schulgelände nicht betreten, bis sie einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben.

Es gilt dann die Durchführung des **anlassbezogenen intensivierten Testens (ABIT)** an jedem Präsenztage: Ergibt eine Testung mittels eines Laienselbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgende PCR-Testung negativ ist. Im Anschluss erfolgt die Rückkehr zum üblichen Testrhythmus.

Die Mitwirkung in schulischen Gremien und die Teilnahme an Elternabenden sowie ähnliche Veranstaltungen setzt ein negatives Testergebnis und einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis voraus (2-G+).

Ausnahmen vom Zutrittsverbot: Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste. Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot. Wichtige Gründe können sein: Handwerkerarbeiten, Abholen eines verletzten/erkrankten Schülers, Anlieferung von Post, Fahrdienste.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern und der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens sind zu dokumentieren.

Das bedeutet für Embsen:

- **Selbsttests:** alle Schüler müssen montags, mittwochs und freitags zu Hause vor Schulbeginn einen Selbsttest durchführen. Das Testergebnis wird im



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Testheft protokolliert und der Lehrkraft am Platz vorgezeigt. Schwimmkinder testen montags, mittwochs, donnerstags.

- **Kinder ohne Testnachweis betreten das Gebäude nicht.** Sollte kein Nachweis vorliegen, wird das Kind nach Hause geschickt, um die Testung nachzuholen. In Ausnahmefällen kann dieses nach schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgen.
- **Selbsttests** werden von der Schule wöchentlich für die Folgewoche kostenlos ausgehändigt.
- **Durchführung des anlassbezogenen intensivierten Testens (ABIT)** im Falle eines positiven Selbsttest innerhalb der Kohorte.
- Das Betreten des Schulgeländes durch Erziehungsberechtigte ist nur nach **vorheriger Anmeldung** und einem aktuellen negativen Test, einer vollständigen Covid 19-Impfung, bzw. einer bestätigten Genesung nach einer Covid 19 Erkrankung zulässig. Informationsaustausch mit den Lehrkräften erfolgt telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Kommunikation.

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände beaufsichtigt von 8.00 bis 8.30 betreten. Die Eltern haben sicherzustellen, dass die Kinder nicht zu früh an der Schule ankommen.
- Zum Bringen und Abholen darf das Schulgelände nicht betreten werden. Sollten Sie ihr Kind abholen wollen, so warten Sie außerhalb des Schulgeländes.

| Klasse | Zugang zum Pausenhof | Klasseneingang |
|---|----------------------------|-----------------|
| 1a | Landwirtschaftlicher Weg | Fluchttür UG |
| 1b | Landwirtschaftlicher Weg | Fluchttür UG |
| 2a | Pausenhof hinter der Mensa | Fluchttür UG |
| 2b | Pausenhof landw. Weg | Fluchttür UG |
| 3a | Pausenhof hinter der Mensa | Fluchttür OG |
| 3b | Pausenhof landw. Weg | Fluchttür OG |
| 2a/b, 3a,b: Bewohner des Eitelkamps können über den Spielplatz kommen | | |
| 4a | Landw. Weg | Fluchttür OG |
| 4b | Landw. Weg | Fluchttreppe OG |

- Im Flur ist mit einer Markierung der Rechtsverkehr deutlich gemacht.
- Die Treppe nach oben ist mit einer Markierung getrennt. Hier gilt Rechtsverkehr (rechts nach oben).
- Die Lehrkräfte kontrollieren das geordnete Betreten der Schule.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



- Nach dem Ablegen der Sachen am eigenen Platz werden die Hände gewaschen.

Mittagessen:

- Ganztagskinder gehen um 13.00 jahrgangsweise zur Mensa. Dort wird unter Einhaltung der Abstände gegessen.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) gelten fort.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise unterrichtet. Die Beschäftigten werden in den richtigen Gebrauch von FFP2-Masken eingewiesen.

Das bedeutet für Embsen:

- Beim Betreten des Schulgebäudes vor Unterrichtsbeginn und nach der Pause werden als erstes die Hände im Klassenraumwaschbecken gründlich gewaschen.
- Nach den Toilettengängen sind die Kinder selbst für die Handhygiene im Toilettenraum zuständig, waschen ihre Hände zusätzlich noch einmal im Klassenraum.
- Toilettengänge sind bevorzugt im Unterricht vorzunehmen.
- Handcreme kann ggf. mitgebracht werden und darf nicht an andere Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Im Schulgebäude müssen alle Schuljahrgänge **grundsätzlich** eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine **beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere**, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig. Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht. Während des Unterrichts sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen.

Das bedeutet für Embsen:

- Alle Mitarbeiter und Besucher ab 14 Jahren tragen medizinische Masken.
- Die **Schülerinnen und Schüler** können zwischen einer **medizinischen Maske** oder einer anderen geeigneten **textilen Barriere** wählen.
- Ein Mund- Nasen- Schutz ist in unserer Schule innerhalb des Gebäudes erforderlich, auch am Sitzplatz.
- Der sachgerechte Umgang mit der MNS ist von den Eltern sicherzustellen. Die Eltern sorgen dafür, dass sich ausreichend Masken (Wechselmaske) im Schulranzen befinden.
- Personen mit Beeinträchtigungen oder Vorerkrankungen werden nach Vorlage eines Attestes von der Maskenpflicht ausgenommen. Darüber hinaus wird bei jeder Person auf akut auftretende Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Kopfschmerzen) angemessen durch zusätzliche Maskenpausen im Freien reagiert.

- **Maskenpausen** während die Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden (z.B. alle 20 Minuten). Je jünger die Kinder sind, desto mehr Maskenpausen werden ermöglicht.
- **Maskenpausen** beim Essen und Trinken, solange die Kinder einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten bzw. das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.
- **Maskenpausen** beim Schreiben von Klassenarbeiten bei geeigneter Raumgröße
- Beim Schulsport besteht keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Beim Schulsport innerhalb von Gebäuden ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- Auf Fluren, Toiletten etc. müssen Masken getragen werden.
- Auf dem Schulhof und außerhalb des Schulgebäudes im Freien darf die Maske abgenommen werden.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann Unterricht auch vermehrt draußen stattfinden.

Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können die Regelungen ausgeweitet werden. Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als Tandem aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Dokumentation und Nachverfolgung

Zur Kontaktnachverfolgung sind von Besucherinnen und Besuchern die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule zu dokumentieren.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, muss bei Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern die Anwesenheit in der jeweiligen Lerngruppe sowie die Sitzordnung dokumentiert werden.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Das bedeutet für Embsen:

- Jede Klasse kommt über einen eigenen Eingang in die Schule/ den Klassenraum.
- Die Lernenden müssen eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation ist im Klassenzimmer und im Sekretariat hinterlegt und wird dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- Die empfohlenen Hygiene- und Abstandregeln werden immer eingehalten.
- Um den Ganzttag und die Betreuung in der Verlässlichkeit zu gewährleisten sind innerhalb des Schulgebäudes Klassenstufe 1/ 2 und 3/ 4 jeweils als Kohorte zu sehen.
- Auf dem Schulhof wird dieses Kohortenprinzip in der Pause und in der Betreuungszeit aufgehoben.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Lüftungsverhalten

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Fensterlüftung:

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen.

Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen. Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



In Sporthallen sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, das „20-5-20-Prinzip“ ist anzuwenden.

Für Embsen bedeutet das:

- Die Fenster und Türen, auch die Fluchttür der Klassenräume können vollständig geöffnet werden. Ein Stoßlüften erfolgt im 20 – 5 – 20 Rhythmus. Während der Pausen bleiben alle Fenster und Türen etwa 5 Minuten geöffnet. Dies gilt auch für die Flure.
- Bei winterlichen Temperaturen wird das Lüftungsverhalten angepasst
- Das regelmäßige Lüften wird durch die unterrichtende Lehrkraft sichergestellt.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen sind durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs- /Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Infektionsschutz im Schulsport

Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

Schulschwimmen ist zulässig.

Das bedeutet für Embsen:

- Sportliche Aktivitäten finden bevorzugt im Freien statt, Eltern sorgen für angemessene Kleidung.
- Bei schlechtem/kaltem Wetter erfolgt der Sportunterricht unter Einhaltung der Abstandsregeln in den Räumlichkeiten der Mensa. Das Lüftungsgebot ist einzuhalten.
- Bei Bedarf werden im Klassenraum Bewegungsmöglichkeiten unter Einhaltung der Abstandsregeln geschaffen.
- Der Schwimmunterricht wird unter Einhaltung des Hygienekonzeptes des Lehrschwimmbeckens Oedeme fortgeführt.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Infektionsschutz beim Musizieren

Singen und Spielen von Blasinstrumenten

Das Singen, das chorische Sprechen und das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20-5-20 Prinzip) sind einzuhalten.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur maximal 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit Seife oder Spülmittel zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen sowie Reinigung

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche.

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Für Embsen bedeutet das:

- Vor dem Eingangsbereich zu den Toiletten hängen zwei Seile, dort kann je Toilettenbereich eine Wäscheklammer als „Besetzt-Zeichen“ angeklammert werden. So wird sichergestellt, dass sich jeweils nur ein Kind im jeweiligen Toilettenbereich aufhält.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



- Im Flur sind vor dem Eingang zu den Toiletten „Halteschilder“ für jeweils ein Kind vorgesehen. Steht dort ein Kind, müssen weitere Kinder umdrehen und später zur Toilette gehen.
- Die Kinder müssen sich immer vor dem Toilettengang bei ihrer Lehrkraft abmelden.
- Verschmutzungen sind unverzüglich der Lehrkraft bzw. der Schulleitung zu melden. Ggf. wird die Toilette gesperrt.
- Die Überprüfung und Reinigung der Toilettenräume erfolgt durch das Reinigungspersonal.
- Lehrkräfte reinigen zum eigenen Schutz keine Toiletten.

Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Für Embsen bedeutet das:

Dienstbesprechungen finden bei Bedarf statt. Sie werden unter Einhalten der Abstandsregeln analog abgehalten bzw. finden digital oder in einer Mischform statt. Elternversammlungen und Klassenkonferenzen finden nur in analoger Form statt, wenn sie unabdingbar sind. Muss eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz durchgeführt werden, so ist es auch möglich, diese als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Vorgaben des RHP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.

Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.



Grundschule Emsben

Bahnhofstr. 64 – 21409 Emsben –
04134/907610
www.gs-emsben.de



Beschäftigte aus Risikogruppen und Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), sowie Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden.

Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Homeoffice zu ermöglichen.

Schwangere Beschäftigte

Pauschale Corona-Schutzmaßnahmen für Schwangere sind nicht vorgesehen. Es ist die individuelle Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz maßgeblich.

Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich dem Ergebnis dieser individuellen Gefährdungsbeurteilung. In ihr werden alle Belastungen und Gefährdungen, insbesondere auch ein mögliches Infektionsrisiko durch übertragbare Erkrankungen, dahingehend überprüft, ob eine unverantwortbare Gefährdung für die Mutter oder das Ungeborene besteht bzw. welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Regeln für alle in Kurzform

Jeder, der sich in unserer Schule aufhält, muss diese Belehrung erhalten. Die Einhaltung ist wesentlich, um andere nicht zu gefährden und Sicherheit zu gewährleisten. Wir nehmen die Regeln sehr ernst, Verstöße werden nicht toleriert. Bitte übernehmt Verantwortung für unsere Gemeinschaft und lasst uns eine gute gemeinsame Zeit hier in der Schule haben.



Grundschule Embsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Embsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



Wir alle beachten folgende Regeln und Vorgaben:

- Ich komme gesund in die Schule
- Ich halte zu den Beschäftigten (Lehrer, PM, ...) außerhalb meiner Kohorte immer und überall Abstand (1,5 m) zu anderen Personen.
- Ich halte mich an die allgemeinen Hygieneregeln:
 - ✓ Ich trage innerhalb des Gebäudes eine Maske, mit der ich ordnungsgemäß umgehe.
 - ✓ Ich niese und huste in die Armbeuge, wende mich ab und benutze Taschentücher.
 - ✓ Ich wasche mir regelmäßig die Hände.
 - ✓ Ich fasse mir nicht ins Gesicht
 - ✓ Ich berühre möglichst wenig Gegenstände.
 - ✓ Ich reduziere Kontakte und Wege auf ein Minimum.
 - ✓ Ich trete einzeln in den Raum, wasche mir jedes Mal die Hände, und gehe direkt an meinen Platz.
 - ✓ Ich nutze nur den festen Sitzplatz. Ich verschiebe keine Tische, Stühle und andere Möbel.
 - ✓ Ich nutze nur mein eigenes Material und tausche keine Gegenstände, auch kein Essen oder Trinken.
 - ✓ Ich gehe nur einzeln in die Toilettenräume und melde mich vor dem Toilettengang bei meiner Lehrerin.
 - ✓ Ich komme nicht aus „Scherz“ anderen zu nahe, und gefährde sie damit.
 - ✓ Ich halte Ein- und Ausgänge sowie Türen frei, halte mich an den Rechtsverkehr, bleibe nicht unnötig stehen und vermeide überflüssige Wege.
 - ✓ Ich betrete/ verlasse das Schulgebäude ausschließlich durch den zugeteilten Ein- und Ausgang.
 - ✓ In den Pausen nutze ich nur die freigegebenen Aufenthaltsbereiche.

Diese Hinweise zum Gesundheitsschutz sind nach aktuellen Vorgaben verfasst. Sie werden bei jeder Veränderung ergänzt bzw. angepasst und erneut besprochen.

Aktuelle Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie unter:



Grundschule Emsen

Bahnhofstr. 64 – 21409 Emsen –
04134/907610
www.gs-embsen.de



<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersaehsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule-tonne-praxistaugliches-werkzeug-beim-schrittweisen-wiederhochfahren-der-schulen-187775.html>

Den täglichen Inzidenzwert können Sie unter:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/
nachlesen.